

Beschlussvorlage Nr.: 2025/8/112

öffentlich

Betreff:

Änderung des abgeschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) in Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Kyffhäuserkreis vom 13.06.2019

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt die in der Anlage aufgeführte 10. Änderung des ÖDA zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Kyffhäuserkreis vom 13.06.2019. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	24.11.2025	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	26.11.2025	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	10.12.2025	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.05.2023 gilt bundesweit das Deutschlandticket, welches alle Verkehrsunternehmen anzuwenden haben. Seither wird an einer für alle Verkehrsunternehmen gerechten Form der Einnahmeverteilung und des Nachteilsausgleichs gearbeitet.

Erstmals wurden die „erlösverantwortlichen“ Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der „Muster-Richtlinie zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr **2025**“ verpflichtet, an einer bundesweiten Einnahmeverteilung durch Beitritt zum entsprechenden Vertrag teilzunehmen.

Diese Verpflichtung wurde der VGS mit Beschluss des Kreistages Nr. 2025/8/029 vom 25.06.2025 über die 8. Änderung des ÖDA auferlegt.
Die VGS hat am 29.04.2025 den Eintritt in den bundesweiten Einnahmeverteilungsvertrag erklärt (durch Unterzeichnung des Vertragswerks).

Der Koordinierungsrat Deutschlandticket hat am 06.11.2025 mit der „Muster-Richtlinie zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr **2026**“ beschlossen, dass die Erlösverantwortlichen (hier Verkehrsunternehmen) weiterhin zu verpflichten sind, an der bundesweiten Einnahmeverteilung teilzunehmen.

Dies bedeutet konkret, dass der „**Änderungsvertrag** zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr **2026**“ zuzüglich des Anhangs den rechtlichen Rahmen darstellt.

Mit diesem **Änderungsvertrag** wird geregelt, dass dem Verkehrsunternehmen neben der Auferlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets gemäß der Muster-Ausgleichsrichtlinie ein Anspruch auf Ausgleich **und** ein Anspruch auf **Vorauszahlung** einzuräumen ist.

Die Möglichkeit der Beantragung und die Pflicht zur Weiterreichung von **Vorauszahlungen** besteht erstmals über die erlassene „Muster-Richtlinie **2026**“.

Der bestehenden Verpflichtung zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung gemäß Ziff. 4 der „Muster-Richtlinie 2026“ sowie der Gewährung des Anspruchs auf **Vorauszahlung** wird mit der angefügten Änderung des § 3 Abs. 2 Ziffer 11 Genüge getan.

Sondershausen, den 10.12.2025

Ausgefertigt am: 11.12.2025

Hochwind-Schneider
Landrätin